



## **Satzung des Vereins Söseflitzer e. V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung am 24.03.2024

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Söseflitzer“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Osterode (Harz), Ortschaften Förste & Nienstedt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Satzungszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes in der Gemeinde Osterode (Harz) Ortschaften Förste & Nienstedt. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Leben in der Region und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr, indem er E-Autos zum Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung einer gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen



- b. die Bereitstellung von Plattformen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen und der Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten für Ansässige der Ortschaften Förste und Nienstedt
  - c. Öffentlichkeitsarbeit, sowie Informationen und Initiativen zu nachhaltiger Lebensweise.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand Satzung Söseflitzer e.V. zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, Mitgliedbeiträge zu entrichten.
- (3) Mitglieder haben
- a. Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - b. Informations- und Auskunftsrechte
  - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren



- f. Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss besteht nicht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge und Entgelte**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe und Fälligkeit bleibt unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- (3) Zahlt ein Mitglied seine Beiträge oder Entgelte nicht, so wird das Mitglied nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss in der zweiten Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann gem. § 3 Abs. 5 frühestens nach 6 Monaten Verzug erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen:
  - c. 1. Vorsitzende/r
  - d. 2. Vorsitzende/r
  - e. Kassenwart/in

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.



- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - c. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (7) Der / die Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der / die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Der Vorstand kann



besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- a. eine Verletzung von Amtspflichten
- b. der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 1
- d. Änderung der Satzung
- e. Auflösung des Vereins
- f. Erlass von Ordnungen
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:



- a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.



- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und zeitnah an alle Mitglieder zu übermitteln.

## **§ 8**

### **Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 24.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Förste, den 24.03.2024